# Regionalkonferenz NRW

## Forum 1 – Sabine Ostendorf, LWL - Inklusionsamt Soziale Teilhabe

# „Wir stehen am Anfang des Weges“

Trägerübergreifende Teilhabeplanung:

Ziel: Teilhabeleistungen ‚wie aus einer Hand‘ – schnellere und bessere Verfahren und somit schnellere und umfassende Leistungserbringungen.

Weg:
Information und Beratung im Vorfeld (Träger der EGH, EUTB)
Verfahrensbeginn spätestens beim Vorliegen des Antrages

Bedarfsermittlung:

- transparent
- trägerübergreifend
- interdisziplinär
- konsensorientiert
- individuell
- lebensweltbezogen
- sozialraumorientiert
- zielorientiert

# Inhalt

1. Gesamtplanung als Teil der trägerübergreifenden Teilhabe-planung

2. Erfahrungen in der Sozialen Teilhabe unter Beteiligung des Inklusionsamtes Soziale Teilhabe

3. Beispiel: Unterstützung von Eltern in Form der trägerübergreifenden Teilhabeplanung

# 1. Gesamtplanung
## als Teil der trägerübergreifenden Teilhabeplanung

**Eine Gesamtplanung durch den Träger der Eingliederungshilfe hat immer zu erfolgen,**
wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen.

Als Gegenstand der **Teilhabeplanung**, wenn
a) der Träger der Eingliederungshilfe nach § 21 SGB IX der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger ist,
oder
b) der Träger der Eingliederungshilfe nach § 19 Abs. 5 SGB IX anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers das Teilhabeplanverfahren durchführt.

**Beteiligung anderer Sozialhilfeträger**
Wenn neben der Eingliederungshilfe Leistungen anderer Sozialleistungsträger, die keine Rehabilitationsträger sind, in Betracht kommen (z.B. Pflegekasse, Jobcenter, Sozialhilfeträger etc.), sind diese zu beteiligen.

# 1. Gesamtplanung
# als Teil der trägerübergreifenden Teilhabeplanung

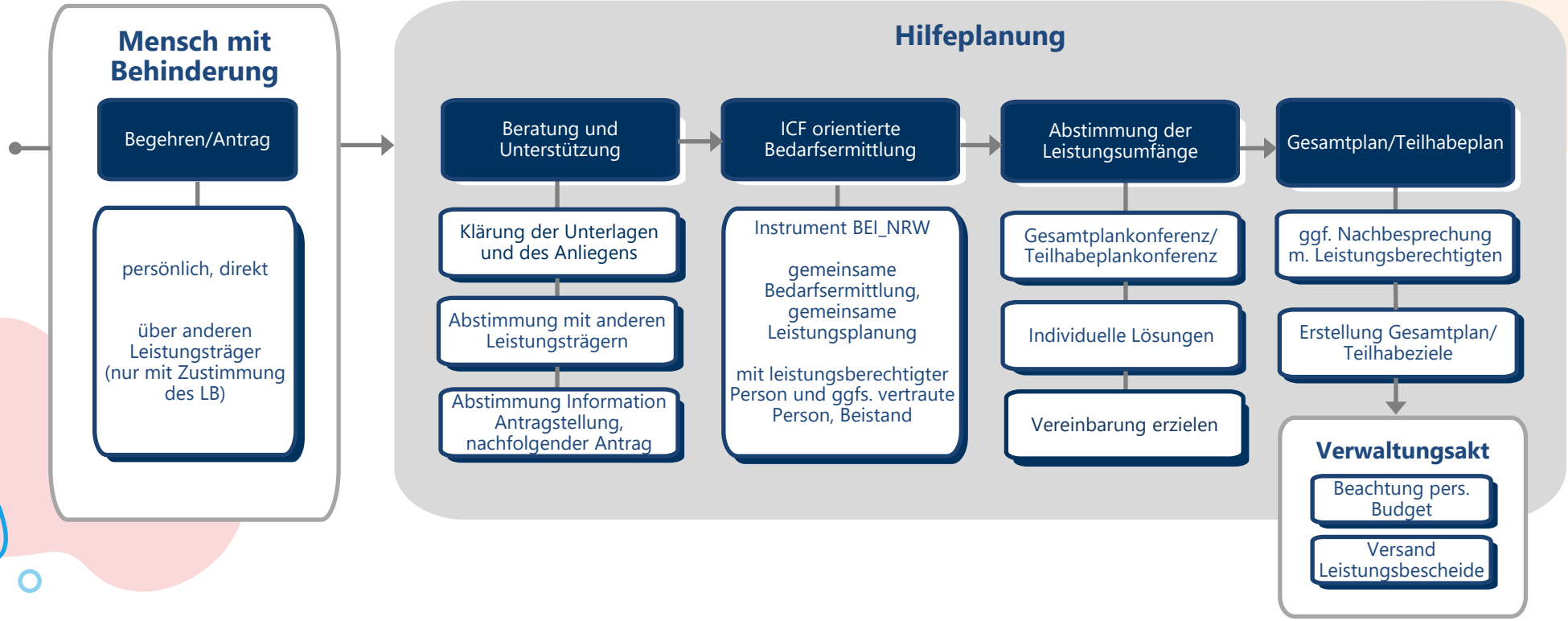

# 1. Gesamtplanung
## als Teil der trägerübergreifenden Teilhabeplanung

- Während der Gesamtplan nur für den Eingliederungshilfeträger gilt, sind die Regelungen zum Teilhabeplanverfahren für **alle** Rehabilitationsträger nach dem SGB IX geschaffen worden.

- Ist der Träger der Eingliederungshilfe im Einzelfall alleiniger Rehabilitationsträger, wird ein Gesamtplanverfahren durchgeführt.

- Agiert er im Einzelfall zusammen mit anderen Rehabilitationsträgern, ist das Gesamtplanverfahren vom Teilhabeplanverfahren mit umfasst.

**Wichtig:**

Der Teilhabeplan dient der Koordination der Reha-Träger und soll eine Abstimmung der verschiedenen Leistungen hinsichtlich Art, Umfang und Ziel ermöglichen.

Er ist kein Verwaltungsakt.
Er erfolgt in Abstimmung mit dem LB.

# 2. Erfahrungen in der Sozialen Teilhabe unter Beteiligung des Inklusionsamtes Soziale Teilhabe

- Antragsweiterleitungen an Dritte ist kein „Massengeschäft“; sie ist eher die Ausnahme im Alltagshandeln.
- Antragsprüfungen finden nicht gemeinsam statt.
- In der Mehrzahl der Fallkonstellationen handelt es sich um klar abgrenzbare Bedarfe, so dass meistens ein Verwaltungsakt-Splitting erfolgt.
- Die Erstellung von Gesamtverwaltungsakten für mehrere Rehabilitations-Träger sind marginal.

# 2. Erfahrungen in der Sozialen Teilhabe unter Beteiligung des Inklusionsamtes Soziale Teilhabe

- Kooperationen erfolgen einzelfallbezogen und nicht strukturell verankert.

- Bedarfsermittlung:
  - Weiterentwicklung des Instrumentes geht voran.
  - Instrument ist noch nicht überall verfügbar.
  - Fachlich qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl ist Voraussetzung.

# 3. Beispiel: Unterstützung von Eltern in Form der trägerübergreifenden Teilhabeplanung

Zwingend durchzuführen ist eine Gesamtplankonferenz, wenn ein leistungsberechtigter Elternteil mit Behinderungen Leistungen zur Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes oder mehrerer eigener Kinder beantragt und Leistungen verschiedener Leistungsgruppen und Rehaträger erforderlich sind.

**Problem**:

- Hohe Anzahl der beteiligten Personen
- Zeitnahe Terminierung/Absprache

# 3. Beispiel: Unterstützung von Eltern in Form der trägerübergreifenden Teilhabeplanung

Sicht des Profis „Jugendhilfe“ auf das Kind
(Erziehung, Kindeswohl).

Sicht des Profis „Eingliederungshilfe“ auf die Eltern/den Elternteil
(behinderungsspezifische Bedarfe).

**Herausforderung:**

- Abgrenzung der Zuständigkeiten und Leistungen der Leistungsträger
- (Aufteilung der) Finanzierung

# 3. Beispiel: Unterstützung von Eltern in Form der trägerübergreifenden Teilhabeplanung

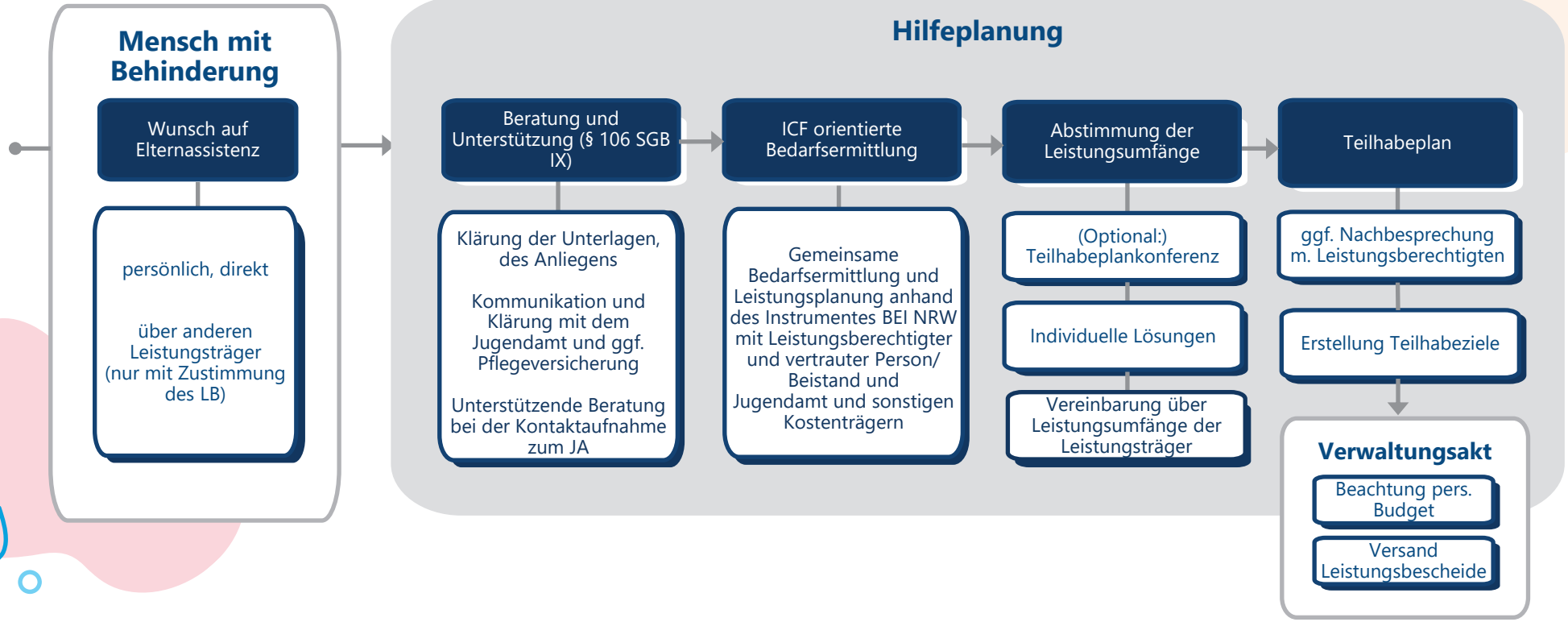


**Kenntnis über Leistungsmöglichkeiten anderer und der Abgrenzungen zu anderen Leistungen!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!